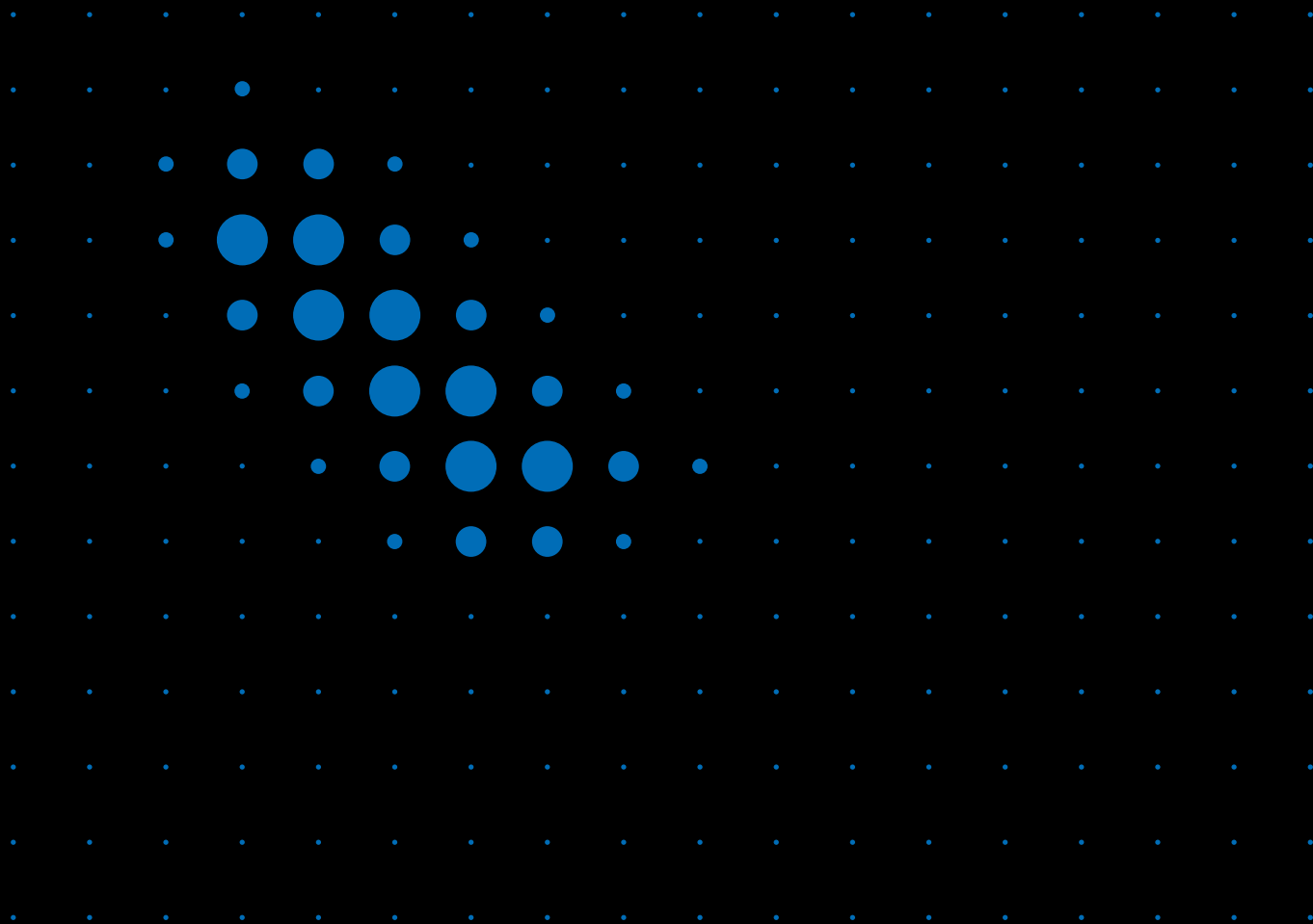


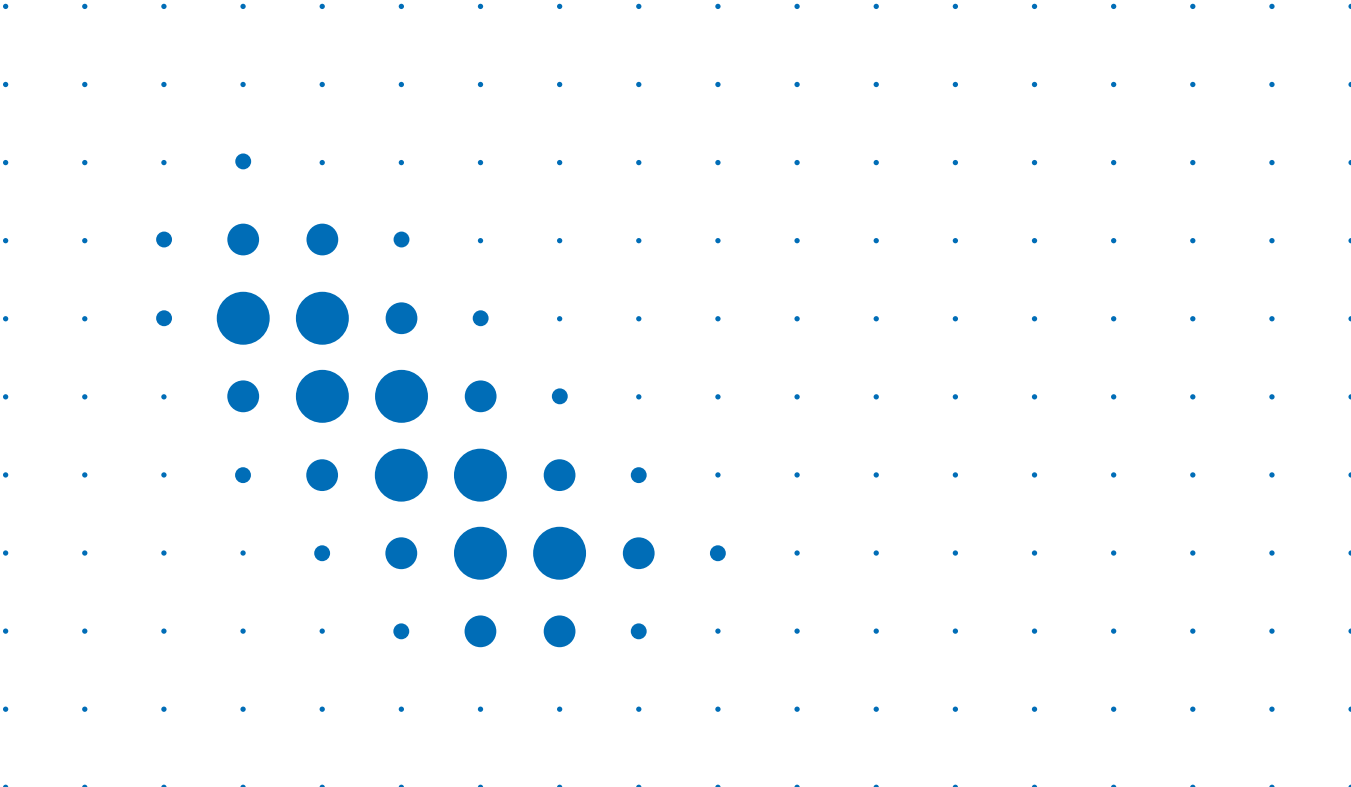
Hauptversammlung 2021

Einladung zur ordentlichen
virtuellen Hauptversammlung





Hauptversammlung 2021



Die Hauptversammlung wird gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten.

Die Übertragung erfolgt unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft werden die virtuelle Hauptversammlung im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster, durchführen.

Übersicht mit den Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

A. Inhalt der Mitteilung		
1.	Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche virtuelle Hauptversammlung der technotrans SE 2021 (Formale Angabe gemäß DVO: d21480481175eb11811b005056888925)
2.	Art der Mitteilung	Einberufung der Hauptversammlung (Formale Angabe gemäß DVO: NEWM)
B. Angaben zum Emittenten		
1.	ISIN	DE000A0XYGA7
2.	Name des Emittenten	technotrans SE
C. Angaben zur Hauptversammlung		
1.	Datum der Hauptversammlung	07. Mai 2021 (Formale Angabe gemäß DVO: 20210507)
2.	Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) (Formale Angabe gemäß DVO: 8:00 Uhr (UTC))
3.	Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (Formale Angabe gemäß DVO: GMET)
4.	Ort der Hauptversammlung	URL zum Aktionärsportal der Gesellschaft zur Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte (Formale Angabe gemäß DVO: www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) Ort der Hauptversammlung im Sinne der SE-Verordnung und des Aktiengesetzes: Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster
5.	Aufzeichnungsdatum (Nachweisstichtag, sog. Record Date)	1. Mai 2021, 00:00 Uhr (MESZ) (Formale Angabe gemäß DVO: 20210430 ; 22:00 Uhr (UTC)) Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist – unabhängig von etwaigen Depotbeständen – der im Aktienregister eingetragene Aktienbestand am Tag der Hauptversammlung. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlusstages in der Zeit vom 1. Mai 2021, 00:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich 7. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen, werden erst mit Wirkung nach dem Tag der Hauptversammlung verarbeitet und berücksichtigt. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sog. Technical Record Date) ist daher der 30. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ).
6.	Internetseite zur Hauptversammlung/Uniform Resource Locator (URL)	www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung

Weitere Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung (Blöcke D bis F der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212)

Weitere Informationen über die Teilnahme an der Hauptversammlung (Block D), die Tagesordnung (Block E) sowie die Angaben der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F) sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie herzlich ein zur ordentlichen Hauptversammlung der technotrans SE am **Freitag, den 7. Mai 2021, um 10:00 Uhr**.

Im Hinblick auf die andauernde Corona-Pandemie wird die Veranstaltung auch in diesem Jahr als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder deren Bevollmächtigten stattfinden.

Analog zum Vorjahr können Sie die gesamte Hauptversammlung im Internet online über das gesicherte Aktionärsportal live verfolgen. Bitte melden Sie sich rechtzeitig bis zum **30. April 2021** an.

Ihr Stimmrecht können Sie vorab per Briefwahl sowie über das Online-Portal bis unmittelbar vor Beginn der Beschlussfassung selbst wahrnehmen oder dieses an einen Stimmrechtsvertreter übertragen.

Vorstand und Aufsichtsrat werden Sie umfassend über das Geschäftsjahr 2020 informieren, das technotrans trotz coronabedingter Herausforderungen profitabel abgeschlossen hat. Seien Sie auch gespannt auf unsere Ausführungen zur aktuellen Entwicklung des Konzerns und zu unserer Strategie „**Future Ready 2025**“.

Gerne beantworten Vorstand und Aufsichtsrat im Verlauf der virtuellen Hauptversammlung Ihre Fragen. Sie können uns diese komfortabel über das Aktionärsportal bis zum **5. Mai 2021** übermitteln.

Auf den Folgeseiten finden Sie die Tagesordnung, Details zu allen Beschlussvorschlägen sowie weitere Informationen.

Den Geschäftsbericht 2020 sowie ergänzende Informationen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2020 können Sie auf unserer Internetseite unter: www.technotrans.de/investor-relations/finanzberichte abrufen.

Alle Informationen zur Hauptversammlung sowie der Zugang zum Aktionärsportal stehen unter folgender Internetadresse für Sie bereit: www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung.

Für weitere Fragen steht Ihnen zusätzlich unser Investor Relations Team jederzeit gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserer virtuellen Hauptversammlung am 7. Mai 2021.

Im Namen des Vorstands



Michael Finger

technotrans SE, Sassenberg | WKN: A0XYGA | ISIN: DE000A0XYGA7

Auf einen Blick

Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2020, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands, jeweils für das Geschäftsjahr 2020

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über das Vorstandsvergütungssystem der technotrans SE

Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über das Aufsichtsratsvergütungssystem der technotrans SE

Tagesordnungspunkt 8

Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder

Verbindlicher Charakter der Abstimmungen (Angaben gemäß Tabelle 3 EU-DVO)

Die vorgesehenen Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschluss- bzw. Wahlvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 8 haben verbindlichen Charakter. In Bezug auf den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 ist zu beachten, dass der Beschluss der Hauptversammlung auch im Falle der Nicht-Billigung weder Rechte noch Pflichten begründet. Billigt die Hauptversammlung das zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, wird nach § 120a Abs. 3 AktG spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorgelegt. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2020, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands, jeweils für das Geschäftsjahr 2020.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss bereits gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss 2020 der technotrans SE ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 9.328.252,54 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,36 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von € 6.907.665,00	€ 2.486.759,40
Gewinnvortrag	€ 6.841.493,14
Bilanzgewinn	€ 9.328.252,54

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nicht dividendenberechtigt. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von € 0,36 je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Der Anspruch auf die Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, mithin am 12. Mai 2021, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osna-brück, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden gemäß der EU-Abschlussprüferverordnung keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

6. Beschlussfassung über das Vorstandsvergütungssystem der technotrans SE

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019, beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Der Aufsichtsrat hat am 2. Februar 2021 ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, das den Vorgaben des ARUG II entspricht und die Empfehlungen der Novelle des Deutschen Corporate Governance Kodex 2019 berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, das nachfolgende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands zu billigen.

Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der technotrans SE

Grundlagen des Vergütungssystems, Ziele und Bestandteile

Das vom Aufsichtsrat der technotrans SE im Februar 2021 beschlossene Vergütungssystem für den Vorstand soll dazu dienen, die einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechend ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche angemessen zu vergüten und die Leistung jedes Vorstandsmitglieds sowie den Erfolg des gesamten Unternehmens zu berücksichtigen. Dabei sollen Anreize für eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes der technotrans SE und eine erfolgreiche und erfolgsorientierte Unternehmensführung gesetzt werden. Zudem gilt es, die Umsetzung der Unternehmensziele mit den festgesetzten Parametern zu unterstützen. Das Vorstandsvergütungssystem leistet damit einen Beitrag zur Förderung der weiterentwickelten Konzernstrategie „Future Ready 2025“. Unter der Dachmarke technotrans soll sich die Unternehmensgruppe in den kommenden Jahren hinsichtlich Profitabilität und Umsatz weiter steigern und hierbei insbesondere den Fokus auf vier Zielmärkte legen.

Das nun in den Verträgen verankerte Vergütungssystem des Vorstands orientiert sich hierfür an verschiedenen Parametern, u.a. der Größe der technotrans SE und der technotrans Gruppe, dem wirtschaftlichen Umfeld sowohl in regionaler als auch wettbewerblicher Sicht, an der Komplexität der Vorstandstätigkeit und der aktuellen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften sowie an der Leistung des Gesamtvorstands und der Erfahrung und Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds. Um diese Faktoren angemessen zu berücksichtigen, unterliegt die Vergütungspolitik einer fortlaufenden Überprüfung durch den Aufsichtsrat.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- einer Festvergütung, die auf das gesamte Wirtschaftsjahr bemessen wird und anteilig monatlich auszuzahlen ist,
- einer variablen, erfolgsabhängigen Vergütung, die sich zusammensetzt aus
 - einer kurzfristigen variablen Vergütungskomponente (Short Term Incentive bzw. STI), die an ein EBIT-Ziel anknüpft und durch das Erreichen von individuellen, kollektiven und ESG-Zielen modifiziert wird, und
 - einer langfristigen variablen Vergütungskomponente (Long Term Incentive bzw. LTI) auf Basis eines ROCE-Ziels, sowie
- Nebenleistungen, insbesondere einem Dienstwagen, einem Unfall- und D&O-Versicherungsschutz, sowie Leistungen zur persönlichen Altersversorgung durch das jeweilige Vorstandsmitglied.

Die genauen Zielsetzungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder für die kurzfristigen und langfristigen Vergütungskomponenten werden auf der Grundlage von Beschlüssen

des Gesamtaufsichtsrats in Zielvereinbarungen zwischen der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, und dem jeweiligen Vorstandsmitglied festgehalten.

Bei vollständiger Zielerreichung stehen ohne Berücksichtigung der Nebenleistungen Festvergütung und variable Vergütung im Verhältnis 60/40 zueinander. Die Aufteilung kurzfristiger zu langfristiger erfolgsabhängiger Vergütung steht bei vollständiger Zielerreichung im Verhältnis 45/55 zueinander. Je nach tatsächlicher Zielerreichung hinsichtlich der persönlichen Ziele und der Zielerreichung bei den Finanzkennzahlen können sich hiervon natürlich Abweichungen ergeben.

Prozentual setzen sich die einzelnen Komponenten bei voller Zielerreichung – ausgehend von den aktuell gewährten Nebenleistungen – etwa wie folgt zusammen:

Anteile der Vergütungskomponenten an der jährlichen Zielvergütung

Festvergütung	ca. 54 %
Kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung	ca. 16,2 %
Langfristige erfolgsabhängige Vergütung	ca. 19,8 %
Nebenleistungen	ca. 10 %
Summe	100 %

Bei der Zusammensetzung der Zielvergütung für den Vorstand wurden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Festvergütung ist zentraler Bestandteil der Vorstandsvergütung. Sie bemisst sich in der individuellen Höhe an den Verantwortungsbereichen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder. Auch bei Erreichen der Zielvergütung soll sie im Verhältnis 60/40 zur variablen Vergütung stehen und unter Berücksichtigung der Nebenleistungen mehr als die Hälfte aller Vergütungselemente ausmachen.
- Bei der variablen Vergütung, mit der zusätzliche Anreize in Bezug auf den Gesamterfolg der Gesellschaft gesetzt und individuelle Leistungen honoriert werden sollen, überwiegt die langfristige erfolgsabhängige Vergütung gegenüber den kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten. Hierdurch soll die langfristige nachhaltige Unternehmensentwicklung gestärkt werden. Dies entspricht auch der Konzernstrategie für die kommenden Jahre. Bei den kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten sollen neben dem Unternehmenserfolg auch individuelle Ziele in Bezug auf die Einzelpersonen gesetzt werden, um zum Beispiel auch Anreize für den besonderen Erfolg in Einzelprojekten zu

setzen. Zudem können auch Ziele festgelegt werden, die einer Förderung von Nachhaltigkeits- und ESG-Aspekten dienen.

- Zusätzlich zur Festvergütung und zur variablen Vergütung erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen, die in monetärer Hinsicht eine nachgeordnete Bedeutung gegenüber den anderen Vergütungskomponenten haben. Sie werden leistungsunabhängig gewährt und sollen die weiteren Vergütungsbestandteile sinnvoll ergänzen.
- Bei der individuellen Höhe der Vorstandsvergütung wird je nach Aufgaben- und Funktionsbereich zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern differenziert.

Im Rahmen der Entwicklung des Vergütungsmodells hat der Aufsichtsrat externe Unterstützung hinzugezogen. Zudem wurden auch Informationen zur Vergütungshöhe der Belegschaft und zur Vergütung von Geschäftsleitungen aus dem Marktumfeld eingeholt.

Feststellung der Zielerreichung bei der variablen Vergütung

Beim Vergütungssystem des Vorstands sind grundsätzlich jeweils zwei Zielfestsetzungen zu unterscheiden:

- Bei der kurzfristigen variablen Vergütung ist zunächst der Ausgangspunkt eine jährliche Zielfestsetzung in Bezug auf das EBIT. Je 1% Unter- oder Überschreitung des Ziels führen zur Verringerung/Erhöhung des Zielbetrags um 3%, wobei ab einer negativen Zielabweichung von mehr als 33,33% die Vergütungskomponente vollständig entfällt und ab einer positiven Zielabweichung von mehr als 33,33 % kein weiterer Anstieg der Vergütungskomponente erfolgt. Die jährlich festzusetzenden persönlichen Ziele, kollektiven Ziele und ESG-Ziele wirken als sogenannter Modifizier. Abhängig von der Entscheidung, inwieweit diese Ziele erreicht wurden, wird der aus dem erreichten EBIT abgeleitete Zielbetrag mit 0,8 bis 1,2 multipliziert. Die Ziele werden jährlich festgesetzt. Die Zielerreichung wird – u.a. auf Basis der festgestellten Finanzkennzahlen – nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat festgestellt. Der zustehende Betrag wird fällig und zahlbar mit Ablauf des Monats, in dem der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss für das jeweils vorangegangene Jahr billigt.
- Die langfristige variable Vergütung wird auf Basis eines an der Planung orientierten ROCE-Ziels ermittelt. Das ROCE-Ziel wird mit einer +/- Bandbreite von 1,5% festgelegt. Bei Erreichen der unteren Grenze wird von einer 50%igen Zielunterschreitung, bei Erreichen der oberen Grenze von einer 50%igen Überschreitung ausgegangen. Das Erreichen eines Werts unterhalb dieser Spanne führt zu einem Entfall der Vergütungskomponente, bei

einer Überschreitung der Spanne findet keine weitere Erhöhung der Vergütungskomponente statt. Auszuzahlen ist der nach Zielerreichung bemessene Betrag nach Feststellung/Billigung der maßgeblichen Abschlüsse für das betreffende Geschäftsjahr. Anschließend ist der ausgezahlte Betrag vom Vorstand in Aktien der Gesellschaft zu investieren, welche mindestens vier Jahre zu halten und anschließend nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen frei veräußerbar sind.

Maximalvergütung

Der Aufsichtsrat hat unter Berücksichtigung aller Vergütungskomponenten eine für die einzelnen Vorstandsmitglieder in Abhängigkeit ihrer Aufgaben der daran anknüpfenden Vergütungszusammensetzung festgelegt. Die höchste Maximalvergütung ist mit 850.000,00 EUR festgesetzt. Hierbei kommt es nicht auf die tatsächlich zugeflossenen Zahlungen, sondern auf die während eines Kalenderjahres entstandenen Ansprüche an. Kommt es zu einer rechnerischen Überschreitung, so entfallen Ansprüche des Vorstandsmitglieds (ganz oder anteilig) zunächst in Bezug auf den kurzfristigen Teil der variablen Vergütung und sodann erforderlichenfalls in Bezug auf die Festvergütung. Der Entfall ist ersatzlos und erfolgt nur in dem Umfang, bis die Maximalvergütung erreicht wird.

Aufschubzeiten und Rückforderungsmöglichkeiten

Aufschubzeiten gelten, wie bereits dargestellt, in Bezug auf den Verkauf der auf Basis der langfristigen variablen Vergütung erworbenen Aktien. Der Verkauf dieser Aktien ist erst nach Ablauf von vier Jahren zulässig.

Darüber hinaus enthalten die Vorstandsdiensverträge Regelungen, wonach bei wesentlichen Sorgfaltspflichtverstößen, Verstößen gegen dienstvertragliche Pflichten oder Verstößen gegen wesentliche Handlungsgrundsätze noch nicht ausbezahlte Vergütungen, welche für das Geschäftsjahr, in dem der Verstoß erfolgt, gewährt wurden, teilweise oder vollständig auf null reduziert werden können („Malus“). Zudem ist in Bezug auf die bereits ausbezahlten variablen Vergütungsbestandteile auch vertraglich die Möglichkeit einer Rückforderung vorgesehen („Clawback“).

Zudem bestehen Rückforderungsmöglichkeiten, wenn die variable Vergütung aufgrund eines fehlerhaften Unternehmensabschlusses falsch berechnet wurde und ein korrigierter testierter Unternehmensabschluss zu einem anderen Auszahlungsbetrag führt.

Aktienbasierte Vergütung

Wie bereits dargestellt, erfolgt keine Auszahlung von Vergütungselementen in Aktienform. Allerdings ist der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte und ausbezahlte Betrag der langfristigen variablen Vergütung vom jeweiligen Vorstand – nachweislich – in Aktien der Gesellschaft zu investieren. Diese Aktien sind über mindestens vier Jahre vom Vorstandsmitglied zu halten. Anschließend kann das Vorstandsmitglied – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen – frei über die Aktien verfügen.

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte und deren Beendigung

Die Umsetzung des Vorstandsvergütungssystems erfolgt durch entsprechende Vereinbarungen mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern in deren Dienstverträgen, zuzüglich der Zielvereinbarungen und der Feststellung der Erreichung der jeweiligen Ziele durch den Aufsichtsrat.

Die grundsätzliche Laufzeit der entsprechenden Vergütungsregelungen in den Dienstverträgen entspricht dabei der Laufzeit der Verträge bzw. dem Beststellungszeitraum.

Der Vertrag mit Herrn Finger hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Der Vertrag mit Herrn Hirsch hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022.

Der Vertrag mit Herrn Engel, welcher noch auf Basis des vorangegangenen Vergütungssystems abgeschlossen wurde, endet zum 31. Juli 2021.

Allerdings können innerhalb der jeweiligen Zeiträume bei Bedarf, z.B. aufgrund gesetzlicher Änderungen, die Vereinbarungen zur Vergütung im beiderseitigen Einvernehmen angepasst werden. So wurden zuletzt die Vorstandsdienstverträge mit Herrn Hirsch und Herrn Finger mit Blick zur Implementierung des vorstehend beschriebenen, neuen Vergütungssystems angepasst.

Hinzu kommt die Möglichkeit der Kündigung der Dienstverträge aus wichtigem Grund.

Ruhegehalts- bzw. Vorruhestandsregelungen sind nach dem aktuellen Vergütungssystem nicht in den Verträgen vorgesehen.

Sonderregelungen für die Beendigung von Vorstandsmandaten in Sonderfällen

Die Vorstandsdienstverträge haben eine feste Laufzeit, können jedoch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Endet der Dienstvertrag aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund, verfallen sämtliche Ansprüche auf Zahlung einer variablen Vergütung, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens nicht bereits fällig und zahlbar waren. Wird die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, ohne dass die Gesellschaft den Vertrag wirksam aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt, so tritt an die Stelle

der für die restliche Laufzeit noch zustehenden Ansprüche ein Anspruch auf eine einmalige Abfindungszahlung (Abfindungs-Cap). Sonderregelungen gelten für die Fälle, in denen das Vorstandsmitglied noch kein volles Geschäftsjahr tätig war oder die Restlaufzeit des VorstandsDienstvertrags weniger als ein Jahr beträgt. Ebenso werden mit den Vorstandsmitgliedern Sonderregelungen vereinbart, soweit die Bestellung aufgrund einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung an der Ausübung des Dienstes widerrufen wird.

Festlegung des Vergütungssystems und der individuellen Vorstandsvergütung

Das Vorstandsvergütungssystem wird durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Personalausschusses bestimmt.

Ebenso werden die Ausgestaltung und die Höhe der individuellen Vorstandsvergütung durch den Aufsichtsrat – auf Vorschlag des Personalausschusses – durch die individuellen Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie durch Zielvereinbarungen festgelegt.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig das Vergütungssystem und die individuellen vertraglichen Vereinbarungen. Soweit er aus seiner Sicht einen entsprechenden Bedarf erkennt, greift er hierbei auf Unterstützung durch Vergütungsberater oder Rechtsberater zurück. Bei der Festsetzung der aktuellen Vergütung des Vorstands hat sich der Aufsichtsrat entsprechende externe Expertise eingeholt. Soweit Daten aus dem Unternehmen, z.B. mit Blick auf die Finanzkennzahlen oder die Mitarbeitervergütung, benötigt werden, lässt sich der Aufsichtsrat entsprechende Informationen vom Vorstand aufbereiten und vorlegen.

Soweit Interessenkonflikte auftreten, sind diese nach den grundsätzlichen Vorgaben für Vorstand und Aufsichtsrat offenzulegen. Aktuell sind solche im Hinblick auf die Festlegung des Vergütungssystems und der individuellen VorstandsDienstverträge und die Zielvereinbarungen nicht erkennbar. Zur allgemeinen Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats gehört es, etwaige Risiken zu überprüfen und bei Auftreten von Konflikten zu reagieren.

7. Beschlussfassung über das Aufsichtsratsvergütungssystem der technotrans SE

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen. Die erstmalige Beschlussfassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen.

Die Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats der technotrans SE sind durch eine entsprechende Beschlussfassung der Hauptversammlung im Jahr 2020 grundlegend überarbeitet worden. Hierbei wurden auch die Regelungen des novellierten Deutschen Corporate Governance Kodex 2019 sowie die Vorgaben des ARUG II berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sehen Vorstand und Aufsichtsrat nach eingehender Überprüfung aktuell keinen Bedarf, die derzeit in § 17 der Satzung verankerten Vergütungsregelungen erneut anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der Hauptversammlung vor, das nachstehend dargestellte Vergütungssystem des Aufsichtsrats unter Beibehaltung der bisherigen Satzungsregelungen zu beschließen.

Satzungsregelung

„§ 17 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00, zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Vergütung.
- (2) Die Mitglieder eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhalten außerdem für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 5.000,00; die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 7.500,00. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält jeweils den doppelten Betrag.
- (3) Zudem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz von mindestens zwei Stunden Dauer), an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00. Mitglieder eines Ausschusses erhalten für jede Ausschusssitzung (Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz von mindestens zwei Stunden Dauer), an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält das Doppelte des Sitzungsgelds gemäß Satz 2 für die Teilnahme an Sitzungen, die er leitet. Nimmt ein Aufsichtsrat an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm ein Sitzungsgeld nur einmal zu.

- (4) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 ist fällig und zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt.
- (5) Die Hauptversammlung kann durch Beschluss eine oder mehrere langfristige variable Vergütungskomponenten für den Aufsichtsrat beschließen, die zur Vergütung laut Satzung hinzutreten. Beschließt die Hauptversammlung die Gewährung einer solchen Vergütungskomponente, so ist von ihr zugleich eine betragsmäßige Höchstgrenze (Maximalvergütung) für die Gesamtvergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds festzulegen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß Absätzen 1 bis 3 pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit; dies gilt entsprechend für die gesonderte Vergütung der Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats.
- (7) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (8) Bestandteil der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist darüber hinaus der rechnerische Pro-Kopf-Anteil einer Versicherungsprämie, welche von der Gesellschaft für eine im Namen der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) aufgewendet wird.“

Vergütungssystem für den Aufsichtsrat der technotrans SE

Grundlagen des Vergütungssystems, Ziele und Bestandteile

Der Aufsichtsrat der technotrans SE überwacht und berät den Vorstand der Gesellschaft und ist eng in zentrale operative und strategische Themen der Unternehmensführung eingebunden. Er setzt sich gemäß der Satzung und der gemeinsamen Vereinbarung zwischen den Arbeitnehmern und der Gesellschaft im Rahmen des Formwechsels der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) aus Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern zusammen. Effektives Handeln dieses Organs setzt die bestmögliche Ausfüllung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Kompetenzprofils und Zielkatalogs für seine Zusammensetzung voraus. Dabei spielt auch die Aufsichtsratsvergütung eine wesentliche Rolle. Sie soll entsprechend Grundsatz 24 des aktuellen DCGK in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und zugleich sicherstellen, dass der Aufsichtsrat für geeignete Kandidaten attraktiv ist. Vor diesem Hintergrund hat die Hauptversammlung im Jahr 2020 auf Vorschlag der Verwaltung

eine grundlegende Überarbeitung des Aufsichtsratsvergütungssystems durch eine Änderung von § 17 der Satzung beschlossen.

Entsprechend der Anregung des DCGK in Ziffer G.18 Satz 1 und der Empfehlung zahlreicher Investoren und Stimmrechtsberater folgend, besteht die Aufsichtsratsvergütung bei der technotrans SE ausschließlich aus einer Festvergütung. Eine variable Vergütung wird nicht gewährt, die Hauptversammlung kann jedoch gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung eine solche unter Festlegung einer Maximalvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder beschließen. Ebenfalls dem aktuellen DCGK in seiner Empfehlung in Ziffer G.17 folgend, setzt sich die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder aus einer Grundvergütung verbunden mit Sitzungsgeldern und Funktionszuschlägen zusammen. Dies entspricht der Funktion des Gremiums als unabhängiges Beratungs- und Kontrollorgan. Mit dieser Festvergütung wird die Basis und der Anreiz für eine kontinuierliche Überwachung und Bewältigung der Aufgaben des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft gewährleistet, ohne dies von externen Faktoren oder spezifischen wirtschaftlichen Entwicklungen der technotrans Gruppe abhängig zu machen.

Verfahren zur Festlegung, Überprüfung und Umsetzung des Vergütungssystems

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird künftig auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG in der aktuellen Fassung mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Dabei kann die Hauptversammlung entweder lediglich die Vergütung des Aufsichtsrats bestätigen oder die Regelungen der Satzung zur Aufsichtsratsvergütung ändern.

Die Vergütung des Aufsichtsrats der technotrans SE ist derzeit durch entsprechende Beschlussfassungen der Hauptversammlung im Jahr 2020 in § 17 der Satzung geregelt.

Überblick über die einzelnen Komponenten der Aufsichtsratsvergütung

Mit der Grundvergütung und den Funktionszuschlägen soll den Aufsichtsratsmitgliedern eine angemessene und ihren jeweiligen Aufgaben entsprechende Vergütung gewährt werden.

a. Grundvergütung

Die jährliche Grundvergütung für ein Aufsichtsratsmitglied beträgt 30.000 EUR.

b. Funktionszuschläge

Mit den in der Satzung bestimmten Funktionszuschlägen wird der besonderen Verantwortung und dem höheren zeitlichen Aufwand Rechnung getragen, der mit einzelnen Funktionen verbunden ist, und zugleich die Empfehlung in Ziffer G.17 des DCGK umsetzt.

(1) Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

Der jährliche Funktionszuschlag für den

Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt 100%, derjenige des Stellvertreters 50% der Grundvergütung. Damit wird der hervorgehobenen Stellung des Aufsichtsratsvorsitzenden als Ansprechpartner des Vorstands Rechnung getragen. Zudem ist er mit der Koordination der Aufsichtsratsarbeit in besonderer Weise befasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird hierbei maßgeblich durch den Stellvertreter unterstützt.

(2) Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten aufgrund der besonderen Funktion und Aufgaben dieses Ausschusses einen Funktionszuschlag in Höhe von 7.500 EUR. Für die Mitgliedschaft in anderen Ausschüssen ist ein Funktionszuschlag in Höhe von 5.000 EUR vorgesehen.

(3) Ausschussvorsitzende

Die Ausschussvorsitzenden erhalten mit Blick auf ihre besonderen Aufgaben bei der Ausschussarbeit jeweils den doppelten Betrag im Vergleich zu einem ordentlichen Ausschussmitglied.

c. Sitzungsgeld

Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Vergütungen erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld für Sitzungen des Aufsichtsrats in Höhe von 1.500 EUR pro Sitzung. Mitglieder von Ausschüssen erhalten für Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 EUR; der Ausschussvorsitzende erhält für Ausschusssitzungen 1.000 EUR. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm ein Sitzungsgeld nur einmal zu.

Fälligkeit

Die Vergütung ist fällig und zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr beschließt (§ 17 Abs. 4 der Satzung).

Anteilige Mitgliedschaft

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Aufsichtsratsvergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit (§ 17 Abs. 6).

Auslagenersatz

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen sowie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer (§ 17 Abs. 7 der Satzung).

D&O-Versicherung

Zusätzliche Nebenleistungskomponente ist die Übernahme des rechnerischen Pro-Kopf-Anteils für die von der Gesellschaft abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), in welche die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind (§ 17 Abs. 8 der Satzung).

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG werden zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen.

8. Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder

Die Amtszeit von Herrn Dr. Wolfgang Höper als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der technotrans SE endet mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung. Herr Dr. Höper steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Zudem hat sich Herr Harling nach einer mehr als 40 jährigen Tätigkeit für technotrans in unterschiedlichsten Funktionen entschlossen, sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied zum Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung niederzulegen. Herr Harling soll im Anschluss an diese Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden und wird der Gesellschaft und dem Aufsichtsrat weiterhin eng verbunden bleiben. Es wird diesbezüglich auf die Ad hoc-Meldung vom 8. März 2021 der Gesellschaft hingewiesen.

Aus diesem Grund sind im Rahmen der diesjährigen Hauptversammlung zwei Nachbesetzungen für den Aufsichtsrat der Gesellschaft erforderlich.

Der Aufsichtsrat der technotrans SE setzt sich gemäß § 12 der Satzung, den Regelungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und deren Arbeitnehmern sowie den gesetzlichen Bestimmungen der SE-VO, des SEAG und des SEBG, aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen vier Mitglieder Vertreter der Anteilseigner und zwei Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer sind. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind dabei von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Entsprechend der selbst gegebenen Zielsetzungen haben sich der Nominierungsausschuss und der Aufsichtsrat mit einer Nachbesetzung auseinandergesetzt. Diese sollte die fachliche Expertise und Erfahrung des Gesamtgremiums erweitern sowie die gestiegenen Anforderungen an das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder erfüllen.

- a) Auf der Grundlage des Vorschlags des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, Herrn Dr.-Ing. Gottfried H. Dutiné in den Aufsichtsrat der technotrans SE zu wählen. Die Wahl von Herrn Dr.-Ing. Gottfried H. Dutiné soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Wahl erfolgt insoweit für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2026.

Angaben zur Person

Dr.-Ing. Gottfried H. Dutiné

Lebenslauf

Beruf: Diplom-Ingenieur,
Selbständiger Unternehmensberater

Jahrgang: 1952

Nationalität: Deutsch

Beruflicher Werdegang

seit Januar 2018

Beiratsmitglied IVAM Fachverband Mikrotechnik, Dortmund

seit Oktober 2016

Beiratsmitglied bei Endiio GmbH, Wien, Österreich

seit Mai 2016

Aufsichtsratsmitglied bei Elmos Semiconductor SE, Dortmund

seit Februar 2012

selbständiger Unternehmensberater

August 2018 - Dezember 2020

Mitglied des Board of Directors, Stokke A.S., Aalesund, Norwegen

Februar 2002 - Januar 2012

Vorstandsmitglied und Chief Innovation Officer, Royal Philips Electronics, Amsterdam, Niederlande; in diesem Zusammenhang Übernahme einer Reihe von Aufsichtsrats- und Beiratsmandaten bei Konzerntöchtern und Joint Ventures, insbesondere in China, Korea und Japan

April 1999 - Januar 2002

Vorsitzender der Geschäftsführung, Alcatel Deutschland GmbH, Stuttgart, und Mitglied des Alcatel Telecom Board Komitees, Paris, Frankreich

November 1997 - April 1999

Vorstandsvorsitzender Alcatel SEL AG sowie Area Präsident Mittel- und Osteuropa, Russland und Zentralasien, Alcatel, Paris, Frankreich

April 1989 - Oktober 1997

Sprecher der Geschäftsleitung Geschäftsbereich Mobile

Hauptversammlung 2021

Kommunikation der Robert Bosch GmbH, Stuttgart, sowie Sprecher der Geschäftsführung der Blaupunkt GmbH, Hildesheim, Direktor der Robert Bosch GmbH, Stuttgart; in diesem Zusammenhang Übernahme einer Reihe von Aufsichtsrats- und Beiratsmandaten bei Konzerntöchtern und Joint Ventures, insbesondere in China, Korea und Japan

Januar 1984 - März 1989

Group Director Product Operations, Motorola Communications Group Europe, Wiesbaden

November 1979 - Dezember 1983

Manager Technical Operations, Rockwell-Collins GmbH, Frankfurt am Main

Ausbildung

1970-1979 TU Darmstadt, Studium der elektrischen Nachrichtentechnik sowie Erlangung des Doktorgrades

2001 TU Darmstadt, Verleihung der Ehrensensatorwürde (Senator e.h.)

Expertise

Die Branchenkenntnisse von Herrn Dr. Dutiné umfassen Automobil- und Verkehrstechnik, Telekommunikation, Consumerprodukte, Licht und Gesundheitswesen. Er verfügt über langjährige Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Technologiemanagement, Unternehmensstrategie, Entwicklung neuer Geschäftsfelder, Restrukturierung, Risikomanagement und M&A.

Er war u.a. Präsidiums- und Vorstandsmitglied in nationalen und internationalen Verbänden wie BITKOM, ZVEI, Deutsches Verkehrsforum, und Asien-Pazifik-Ausschuss der deutschen Wirtschaft. Er ist derzeit Mitglied im VDE, Münchner Kreis, Finance Experts Association (FEA) und Aufsichtsräte Mittelstand Deutschland e.V. (ArMID).

Herr Dr. Dutiné wird den mit dem Aufsichtsratsmandat zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen.

Mitgliedschaften, Mandate

1. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
 - Aufsichtsratsmitglied bei Elmos Semiconductors SE, Dortmund
2. Weitere Mandate
 - Mitglied des Beirats der Endiio GmbH, Wien, Österreich
 - Mitglied des Beirats des IVAM Fachverbandes Mikrotechnik, Dortmund
3. Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat
 - Selbständiger Unternehmensberater

Persönliche und geschäftliche Beziehungen

Dr.-Ing. Gottfried H. Dutiné unterhält keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

- b) Auf der Grundlage des Vorschlags des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, Herrn Peter Baumgartner in den Aufsichtsrat der technotrans SE zu wählen. Die Wahl von Herrn Peter Baumgartner soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Wahl erfolgt insoweit für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2026.

Angaben zur Person

Peter Baumgartner

Lebenslauf

Beruf: Diplom-Ingenieur-Maschinenbau,
Selbständiger Unternehmensberater

Jahrgang: 1954

Nationalität: Deutsch und Schweiz

Beruflicher Werdegang

seit Februar 2021

Vorsitzender des Beirats der Fire Holding GmbH,
Frankfurt am Main

seit Dezember 2020

Aufsichtsratsmitglied bei Greiffenberger AG, Augsburg

seit Juli 2020

Senior Investment Advisor der Franz Haniel & Cie. GmbH,
Duisburg

seit Februar 2012

Geschäftsführer und Gesellschafter der Baumgartner
Management Advisors GmbH, München

September 2019 - Juli 2020

Aufsichtsratsvorsitzender der ROVEMA GmbH, Fernwald

August 2018 - August 2019

Interim-CEO bei ROVEMA GmbH, Fernwald

April 2018 - August 2018

Aufsichtsratsvorsitzender bei ROVEMA GmbH, Fernwald

Februar 2018 - März 2019

Senior Advisor des Vorstandes der SEVES Group SarL,
Luxemburg

Oktober 2014 - Januar 2018

CEO bei SEVES Group SarL, Luxemburg

Januar 2012 - 2014

CEO und Chairman der Seves SpA, Florenz, Italien

Oktober 2008 - Dezember 2011

Managing Director und Partner bei Vestar Capital Partners,
München

1986 - 2002

Aufsichtsratsmitglied und Aufsichtsratsvorsitzender bei
Leuze Gruppe, Owen

1996 - 1999

Aufsichtsratsmitglied bei Thyssen-Nothelfer, Ravensburg

August 1993 - September 2008

Managing Director bei dem Beratungsunternehmen Oliver
Wyman, München

April 1984 - Juli 1993

Mitgründer und Managing Partner bei UBM Unternehmens-
beratung Management GmbH, München

Juni 1981 - März 1984

Senior Consultant bei Roland Berger, München

Ausbildung

2018 INSEAD, Singapore & Fontainebleau: Inter-
national Certificate in Corporate Governance

1977-1981 RWTH Aachen

Expertise

Seit 40 Jahren ist Peter Baumgartner in C-Level Funktionen in internationalen Consulting-, Private Equity- und Industrieunternehmen tätig. Seine Erfahrung umfasst die Entwicklung und Umsetzung von komplexen Restrukturierungs-, Strategie-, M&A- und Corporate Governance-Projekten in verschiedenen Industrien in Europa, Asien und Amerika. Er verfügt über breite Erfahrungen in diversifizierten internationalen Kulturen und der Zusammenarbeit mit Arbeitnehmervertretern. Durch seine verschiedenen Mandate als Chairman und Board Member hat er umfassende Erfahrung in der Führung von Unternehmen aus Shareholder- und Board Perspektive sowie dem Recruiting von C-Level Managern. Mit seiner Advisory Firma Baumgartner Management Advisors ist er seit 2012 als Investor und Berater für internationale Unternehmen, Family Offices und Private Equity Companies tätig.

Peter Baumgartner wird den mit dem Aufsichtsratsmandat zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen.

Mitgliedschaften, Mandate

1. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
- Aufsichtsratsmitglied bei Greiffenberger AG, Augsburg
2. Weitere Mandate
- Vorsitzender des Beirats der Fire Holding GmbH,
Frankfurt am Main
3. Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat
- Geschäftsführender Gesellschafter der Baumgartner
Management Advisors GmbH, München

Persönliche und geschäftliche Beziehungen

Peter Baumgartner unterhält keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

Weitere Informationen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

I. Durchführung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten

Die COVID-19-Pandemie hat weiterhin weltweit erhebliche Auswirkungen auf das Privat- und Wirtschaftsleben. So ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung in Deutschland u.a. die Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen für einen befristeten Zeitraum untersagt. Unklar ist, ob es, u.a. aufgrund der Virus-Mutationen, weitere Lockdowns und ggf. andere Einschränkungen gibt. Vor dem Hintergrund der Pandemie hat der Gesetzgeber im Frühjahr 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erlassen. Teil dieses Artikelgesetzes ist das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (nachfolgend in der aktuell geltenden Fassung „**COVID-19 Gesetz**“ bezeichnet). Dieses gestattet gemäß § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz u.a. Aktiengesellschaften und börsennotierten Europäischen Gesellschaften (SE), wie der technotrans SE, die Durchführung einer ordentlichen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung. Der Anwendungszeitraum der Regelungen für die Einberufung und Durchführung virtueller Hauptversammlungen wurde mit der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 20. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 wurden die Regelungen zur Einberufung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlungen punktuell mit Blick auf die Aktionärsinteressen bei der Abhaltung virtueller Hauptversammlungen angepasst.

Die diesjährige Hauptversammlung findet nach Abwägung der Interessenlagen und zum Schutze der Aktionäre, Organe und der Belegschaft der technotrans SE aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands unter Zustimmung des Aufsichtsrats unter Anwendung dieser Regelungen als virtuelle Hauptversammlung statt.

Die Rechte der Aktionäre zur Teilnahme, Stimmrechtsausübung, Stimmrechtsvertretung, zu den Fragerechten und zum Widerspruch ergeben sich insoweit aus § 1 COVID-19 Gesetz sowie den allgemeinen Regelungen zur Einladung und Durchführung der Hauptversammlung einer börsennotierten Europäischen Gesellschaft (SE) und der Satzung der Gesellschaft, soweit nicht § 1 COVID-19 Gesetz Abweichendes regelt und von diesen Regelungen Gebrauch gemacht wird.

Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, die gesamte Hauptversammlung mittels elektronischer Zuschaltung live in Bild und Ton über das Aktionärsportal zu verfolgen (nachfolgend „**Teilnahme**“). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies keine Teilnahme an der Hauptversammlung im aktienrechtlichen Sinne ist.

Die Stimmrechtsausübung der ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre erfolgt – auch im Falle einer Bevollmächtigung Dritter – ausschließlich im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Jede Aktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten wird über das Aktionärsportal im Wege der elektronischen Kommunikation eine Möglichkeit zur Einreichung von Fragen eingeräumt. Darüber hinaus können sie auf elektronischem Wege per E-Mail Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären.

II. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung der Aktionärsrechte

1. Anmeldung

Aktionäre sind zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, berechtigt, wenn sie sich gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung bis Freitag, den **30. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, zur Hauptversammlung angemeldet haben und zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache entweder auf elektronischem Weg unter Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe des vollständigen Namens und der Aktionärsnummer über einen der folgenden Kontaktwege zugehen:

technotrans SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Telefax-Nr.: +49 89 30 90 3 74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Für die elektronische Anmeldung über das Aktionärsportal im Internet benötigen die Aktionäre neben ihrer Aktionärsnummer einen Zugangscode, den sie mit den Hauptversammlungsunterlagen erhalten. Dies ermöglicht ihnen die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsbereichs und damit auch die Nachverfolgung der vollständigen präsenslosen Hauptversammlung sowie die Stimmabgabe und die Übermittlung von Fragen.

Aktionäre, die erst nach **Freitag, dem 16. April 2021, 0:00 Uhr (MESZ)**, im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladung und somit auch keine Zugangsdaten für die elektronische Anmeldung übersandt. Sie können aber die Einladung auf der folgenden Internetseite der Gesellschaft abrufen <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> und sich unter der folgenden Anschrift unter Geltung der genannten Fristen zur Hauptversammlung anmelden:

technotrans SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Telefax-Nr.: +49 89 30 90 3 74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Aktionäre, die sich anmelden wollen, werden gebeten, dies frühzeitig zu tun und ihre Aktionärsnummer mitzuteilen.

2. Umschreibungsstopp

Für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Teilnahme- und Stimmrechts, ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand am Ende des Anmeldeschlusstags entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit von Samstag, dem 1. Mai 2021, 0:00 Uhr (MESZ), bis Freitag, den 7. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ), erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung verarbeitet und berücksichtigt werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes Technical Record Date) für die Ausübung des Stimmrechts am Tag der Hauptversammlung ist mithin **Freitag, der 30. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**.

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Technical Record Dates weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig vor dem vorstehend genannten Zeitpunkt bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

III. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl und elektronische Briefwahl

Die Stimmrechtsausübung durch die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. In allen Fällen ist eine frist- und formgemäße Anmeldung, wie unter Ziffer II. lfd. Nr. 1 beschrieben.

1. Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können ihre Stimmabgabe durch Briefwahl und elektronische Briefwahl im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 COVID-19 Gesetz in deutscher und englischer Sprache vornehmen.

Die Stimmabgabe oder deren Änderung im Wege der Briefwahl kann schriftlich oder in Textform erfolgen und muss bis einschließlich **Mittwoch, den 5. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer unter folgender Adresse eingegangen sein.

technotrans SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Telefax-Nr.: +49 89 30903-74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Teilnahme an der Hauptversammlung

Für die Briefwahl steht den Aktionären das den Anmeldeunterlagen beigefügte Formular zur Verfügung, das an die obenstehende Adresse zurückgesendet werden muss.

Für die elektronische Briefwahl steht das passwortgeschützte Aktionärsportal auf folgender Website <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> über die vorstehend genannte Frist hinaus bis in die Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte zur Verfügung.

Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Stimmen per Briefwahl oder elektronischer Briefwahl sind bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten jeweils auf gleichem Wege möglich.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen hierzu erhalten die Aktionäre zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur diesjährigen Hauptversammlung.

2. Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihr Stimmrecht auch durch von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter der Gesellschaft (sog. Stimmrechtsvertreter) ausüben lassen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgendem Kontaktweg bis einschließlich **Mittwoch, den 5. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, erteilt, geändert oder widerrufen werden:

technotrans SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Telefax-Nr.: +49 89 30903-74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Ein Formular, das für die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in Textform verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit den Hauptversammlungsunterlagen.

Ebenso steht für die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter sowie deren Änderung und Widerruf das passwortgeschützte Aktionärsportal auf folgender Website <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> bis zum Ende der Generaldebatte zur Verfügung.

Die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von den Aktionären erteilten Weisungen aus. Soll ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen sie zwingend Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entspre-

chender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Soweit eine Weisung erteilt wird, die nicht eindeutig oder widersprüchlich ist, werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen bzw. von Anträgen und zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen.

Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Vollmachten und Weisungen sind bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten jeweils auf gleichem Wege möglich.

Des Weiteren können die Informationen zur Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch im Internet unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> eingesehen werden.

IV. Ausübung der Aktionärsrechte durch einen Bevollmächtigten, Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen und frist- und formgemäß angemeldet sind, können ihr Stimmrecht sowie ihre anderen Rechte durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, insbesondere auch durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder einen Stimmrechtsberater ausüben lassen.

Bevollmächtigte können ebenfalls nicht physisch an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre nur im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Die Teilnahme des Bevollmächtigten durch elektronische Zuschaltung über das Aktionärsportal setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die erforderlichen Zugangsdaten erhält. Daher sollte ein Aktionär, der von der Möglichkeit Gebrauch machen will, dies frühzeitig tun.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung frist- und formgemäß Vollmacht erteilen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Stimmrechtsberater noch eine Aktionärsvereinigung noch ein sonstiger von § 135 AktG erfasster Intermediär bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder

- in Textform oder elektronisch über das Aktionärsportal jeweils gegenüber der Gesellschaft, oder
- in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform)

zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht.

Für die Bevollmächtigung von Stimmrechtsberatern, Aktionärsvereinigungen oder sonstigen von § 135 AktG erfassten Intermediären bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellten sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Nach dieser Vorschrift muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachts-erklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Die betreffenden Bevollmächtigten setzen jedoch unter Umständen besondere Regelungen für ihre eigene Bevollmächtigung fest; die Aktionäre werden daher gebeten, sich ggf. mit den betreffenden Bevollmächtigten rechtzeitig über die jeweilige Form und das Verfahren der Bevollmächtigung abzustimmen.

Ist ein Intermediär im Sinne des § 67a Abs. 4 AktG im Aktienregister eingetragen, so kann dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben. Entsprechendes gilt für Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder sonstige von § 135 AktG erfasste Intermediäre bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellte.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG und § 19 Abs. 3 der Satzung berechtigt, eine oder mehrere von ihnen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG zurückzuweisen.

Vollmachten können in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgendem Kontaktweg bis einschließlich **Mittwoch, den 5. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, erteilt, geändert oder widerrufen werden:

technotrans SE

c/o Computershare Operations Center
80249 München

Telefax-Nr.: +49 89 30903-74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Entsprechendes gilt für den Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht.

Ein Formular, das für die Erteilung von Vollmachten verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit den Hauptversammlungsunterlagen.

Ebenso steht für die Erteilung, Änderung und den Widerruf von Vollmachten das passwortgeschützte Aktionärsportal auf folgender Website <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> bis zum Ende der Generaldebatte zur Verfügung.

V. Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstands werden live und frei zugänglich im Internet übertragen. Die Übertragung wird für die Generaldebatte unterbrochen und anschließend mit dem Verlauf der Abstimmungen und der Bekanntgabe der Ergebnisse abgeschlossen. Diese Form der Live-Übertragung erfolgt unter: <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

Darüber hinaus wird in dem für die Hauptversammlung zur Verfügung gestellten, passwortgeschützten Aktionärsportal, auf welches nur über die mit den Anmeldeunterlagen erhaltenen Zugriffsdaten ein Zugriff besteht, die vollständige präsenzlose Hauptversammlung, das heißt insbesondere auch die Beantwortung von Fragen sowie die Verkündung der Beschlussergebnisse übertragen. Diese vollständige Übertragung erfolgt im passwortgeschützten Aktionärsportal, welches über folgende Internetseite erreichbar ist: <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

VI. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 6.907.665,00 EUR, eingeteilt in 6.907.665 Stück teilnahme- und stimmberechtigte Stückaktien. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

VII. Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen vor und während der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu:

1. Recht auf Ergänzung der Tagesordnung, Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG, § 1 Abs. 3 COVID-19 Gesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 345.384 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens Inhaber der o.g. Mindestanzahl an Aktien sind und dass sie diese bei der Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Berechnung der Mindestbesitzdauer ist § 70 AktG zu beachten. § 121 Abs. 7 AktG ist auf die Fristberechnung entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen muss dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich bis zum Ablauf von **Dienstag, dem 6. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer, auf folgendem Kontaktweg zugehen:

technotrans SE

- Investor Relations -
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt. Solchen Ergänzungsverlangen beiliegende Beschlussvorlagen werden in der Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, §§ 126 Abs. 1, 127 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19 Gesetz

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu stellen. Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stellt oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgenden Kontaktwegen an die Gesellschaft zu übermitteln:

technotrans SE

- Investor Relations -
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg
Telefax-Nr.: +49 2583 301 - 1054
E-Mail: hv2021@technotrans.de

Gegenanträge sind zu begründen, Wahlvorschläge hingegen nicht. Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Ablauf von **Donnerstag, dem 22. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der genannten Adresse eingegangenen und zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir im Internet unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> veröffentlichen.

Anderweitig adressierte oder nach Fristablauf eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Da die diesjährige Hauptversammlung der Gesellschaft als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten durchgeführt wird, können während der virtuellen Hauptversammlung keine Anträge gestellt werden. Nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben, werden gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19 Gesetz im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt bzw. unterbreitet berücksichtigt.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

3. Fragerecht des Aktionärs, § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz

Jedem Aktionär ist grundsätzlich auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Gemäß § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz ist aufgrund der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten die Ausübung des Auskunftsrechts nicht im gewohnten Rahmen möglich. Die Gesellschaft schafft allerdings gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 COVID-19 Gesetz ein Fragerecht, bei der jeder angemeldete Aktionär im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen an die Verwaltung richten kann. Um das Fragerecht auszuüben sind die Fragen hierfür im passwortgeschützten Aktionärsportal unter folgender Website einzugeben: <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

Die Fragen müssen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19 Gesetz spätestens einen Tag vor Beginn der Hauptversammlung, d.h. bis **Mittwoch, den 5. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft über das passwortgeschützte Aktionärsportal eingehen.

Im Rahmen der Übertragung der Hauptversammlung wird die Verwaltung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19 Gesetz in freiem und pflichtgemäßem Ermessen alle bei der Gesellschaft fristgemäß eingegangenen Fragen beantworten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Der Vorstand behält sich vor, die Fragesteller im Rahmen der Fragebeantwortung über das passwortgeschützte Aktionärsportal namentlich zu nennen. Aktionäre, die damit nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, ihrer Namensnennung im Aktionärsportal zu widersprechen.

4. Widerspruch

Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, haben gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 COVID-19 Gesetz die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung bei dem mit der Niederschrift der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Notar zu erklären.

Entsprechende Erklärungen können ab der Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter per E-Mail unter der E-Mail-Adresse widerspruch-hv2021@technotrans.de abgegeben werden.

5. Stimmbestätigung/Nachweis der Stimmzählung (§§ 118 Abs. 1, 129 Abs. 5 AktG)

Nach § 118 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes ist bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts oder bei Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) dem Abgebenden der Zugang der abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Absatz 1 und Art. 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 118 Absatz 1 Satz 4 des Aktiengesetzes unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Ferner kann der Abstimmende von der Gesellschaft nach § 129 Absatz 5 Satz 1 des Aktiengesetzes innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Absatz 2 und Art. 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Absatz 5 Satz 3 des Aktiengesetzes unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Eine solche Bestätigung kann über das passwortgeschützte Aktionärsportal unter folgender Internetseite auch bis **Montag, den 7. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, elektronisch abgerufen werden:

<https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

6. Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben im Abschnitt „Weitere Angaben zur Einberufung“ sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

7. Weitergehende Erläuterungen und Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre, u.a. auch zu § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz, finden sich im Internet unter der Internetadresse <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

Die zu den Tagesordnungspunkten zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere zu Punkt 1, werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Darüber hinaus stehen diese Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Dort können ebenfalls die weiteren Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Briefwahl und zur Vollmachts- und Weisungserteilung, eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

Auch die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter dieser Internetadresse bekannt gegeben.

8. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der

Teilnahme an der Hauptversammlung

Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Jede Person, deren Daten betroffen sind, hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse hv2021@technotrans.de

oder über den folgenden Kontaktweg geltend gemacht werden:

technotrans SE

- Investor Relations -
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg

Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger von **Freitag, dem 26. März 2021** veröffentlicht.

Sassenberg, im März 2021

technotrans SE

Der Vorstand

Finanzkalender

Veröffentlichung	Datum
Quartalsmitteilung 1-3/2021	4. Mai 2021
Hauptversammlung	7. Mai 2021
Halbjahresfinanzbericht 2021	10. August 2021
Quartalsmitteilung 1-9/2021	9. November 2021

Veranstaltung

Deutsches Eigenkapitalforum	22. – 24. November 2021
-----------------------------	-------------------------

Aktuelle Informationen zu Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite unter folgender Adresse: www.technotrans.de/investor-relations/finanzkalender

Kontakt



Frank Dernesch

Manager Investor Relations & Corporate Finance

Telefon: +49 (0)2583-301-1868

Fax: +49 (0)2583-301-1054

E-Mail: frank.dernesch@technotrans.de

Allgemeine Anfragen

technotrans SE

Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg

Telefon: +49 (0)2583-301-1000

Fax: +49 (0)2583-301-1054

E-Mail: info@technotrans.de

Kennzahlen des technotrans Konzerns (IFRS)

	Veränderung zum Vorjahr	2020	2019	2018	2017	2016
Umsatzerlöse (T€)	-8,4%	190.454	207.927	216.286	205.095	151.792
davon Technology (T€)	-7,2%	137.716	148.424	156.476	147.570	103.623
davon Services (T€)	-11,4%	52.738	59.503	59.810	57.525	48.169
EBITDA (T€)	-13,5%	13.849	16.008	22.599	22.654	14.045
EBITDA-Marge (%)		7,3	7,7	10,4	11,0	9,3
EBIT (T€)	-18,7%	6.780	8.338	17.351	17.438	9.731
EBIT-Marge (%)		3,6	4,0	8,0	8,5	6,4
Jahresergebnis¹ (T€)	-18,6%	4.956	6.088**	12.383	12.191	7.192
in Prozent vom Umsatz		2,6	2,9	5,7	5,9	4,7
ROCE (%)		7,8	9,6	21,2	24,5	16,8
Ergebnis je Aktie (€)	-18,6%	0,72	0,88	1,79	1,76	1,09
Dividende (€)*		0,36 *	0,00	0,88	0,88	0,55
Bilanzsumme (T€)	1,4%	148.117	146.003	136.032	125.307	121.445
Eigenkapital (T€)	5,8%	79.418	75.067	75.244	69.750	61.880
Eigenkapitalquote (%)		53,6	51,4	55,3	55,7	51,0
Eigenkapitalrentabilität (%) ²		6,2	8,1	16,5	17,5	11,6
Nettoverschuldung³ (T€)		21.539	24.232	19.435	9.291	5.267
Net Working Capital Ratio⁴ (%)		21,0	20,2	21,1	19,0	20,9
Free Cashflow⁵ (T€)		3.915	7.648	-3.753	150	-12.649
Mitarbeiter (Bilanzstichtag)	-4,4%	1.409	1.474	1.453	1.329	1.252
Mitarbeiter (FTE) (Ø)	-1,3%	1.263	1.280	1.236	1.132	856
Personalaufwand (T€)	-2,3%	75.879	77.679	74.564	69.847	52.370
in Prozent vom Umsatz (%)		39,8	37,4	34,5	34,1	34,5
Umsatz pro Mitarbeiter (FTE) (T€)	-7,2%	151	162	175	181	177
im Umlauf befindliche Aktien am Jahresende		6.907.665	6.907.665	6.907.665	6.907.665	6.907.665
Höchster Kurs (€) ⁶		28,65	30,00	47,90	50,75	24,77
Niedrigster Kurs (€) ⁶		10,14	15,52	24,00	22,17	15,75

¹Jahresergebnis

²Eigenkapitalrentabilität

³Nettoverschuldung

⁴Net Working Capital Ratio

⁵Free Cashflow

⁶Xetra-Schlusskurs

= Ergebnisanteil der Aktionäre der technotrans SE

= Jahresergebnis/Eigenkapital der Aktionäre der technotrans SE

= zinstragende Finanzverbindlichkeiten (ab 2019 inkl. Leasingverbindlichkeiten gemäß IFRS 16) – liquide Mittel

= Net Working Capital/Umsatzerlöse

= Nettzahlungsmittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit

+ für Investitionen eingesetzte Nettzahlungsmittel laut Kapitalflussrechnung

* Vorschlag an die Hauptversammlung

** Anpassung des Vorjahres zur Darstellung der Minderheiten. Vergleiche hierzu Abschnitt „II. Konzern a) Konsolidierungskreis“ im Geschäftsbericht 2020.

